



**Spiesen- Elversberg – Stadion - Böschungsbereich
Erweiterungsplanung**

**Betroffenheit der Haselmaus (Anhg. IV FFH-RI)
i.S.d. §44 BNatSchG**



Artenschutzfachbeitrag

**i.A. Kaiserlinde Stadiengesellschaft / Spiesen-Elversberg
& Argus Concept / Homburg**

Januar 2025

Impressum

© ÖKO-LOG Freilandforschung,
Trippstadt / Pfalz, 03.02.2025.

Im Auftrag

Kaiserlinde Stadiongesellschaft mbH & Co. KG
Lindenstraße 20
66583 Spiesen-Elversberg &
Argus Concept GmbH
Herr Thomas Eisenhut
Gerberstraße 25
66424 Homburg
Email: t.eisenhut@argusconcept.com

Beauftragung: 20.12.2024.

Status: Artenschutzfachbeitrag.

Bearbeitung, Gestaltung, Darstellung:

EurProBiol, Heiko Müller-Stieß,
Dipl.-Biogeograph
Max Stieß, B. Sc. BioGeoAnalyse.

Foto (Titelbild):

Eindruck der Fläche – Lage s. **Abb. 1**
(Drohnenaufnahme vom 31.01.25).



Inhalt		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	5
	1.1 Anlass	
	1.2 Aufgabenstellung	
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung	7
3	Geländebegehung und Recherchen und Charakterisierung des Grundstücks	10
	3.1 Geländebegehung und Recherchen	
	3.2 Charakterisierung des Grundstücks	
4	Vorkommen der Haselmaus	11
5	i.S.d. §44 BNatSchG betroffene Arten	13
	5.1 Wirkungen	
	5.2 Relevanzprüfung	
6	Erforderliche Artenschutz Maßnahmen u. vertiefende Prüfung	14
	6.1 Maßnahmen	
	6.2 Vertiefende Prüfung	
7	Fazit	18
8	Verordnungen / Literatur / Internetquellen	19

Tabellen, Abbildungen

Tab. 1	Ablauf der Prüfung
Tab. 2	Relevanzprüfung
Titelbild	Gelände - Vogelperspektive
Abb. 1	Lage
Abb. 2	Fläche nach der Fällung
Abb. 3	Haselmausverbreitung 2015 - 2024
Abb. 4	Haselmaus auf Ast
Abb. 5	Haselmausvorkommen in der Fläche

Abkürzungen

AG	Auftraggeber
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bes.	besonders
KVW	Kreisverwaltung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LRT	Lebensraumtyp
PL	Projektleitung / Projektleiter
PRA	Planungsraumanalyse
RLP/RP	Rheinland-Pfalz
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
uvm.	und vieles mehr
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
vglw.	vergleichsweise

1 Anlass, Aufgabenstellung, Planung

1.1 Anlass

Im Zuge der Erweiterungsabsichten der Kaiserlinde Stadiongesellschaft mbH & Co. KG in Spiesen-Elversberg des diesbezüglichen Bebauungsplanes und der Genehmigungen wurden verschiedene Anträge eingereicht:

- Antrag auf Waldumwandlung (Argus Concept 19.12.2024).
- Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG (Argus Concept GmbH 23.12.2024).

1.2 Aufgabenstellung

Auf den Antrag auf Befreiung von der LSG-Verordnung vom 23.12.24 gibt es eine Stellungnahme von Frau Pinetz (E-Mail vom 07. Januar 2025, zur Verfügung gestellt von Herrn Eisenhut) mit folgendem Wortlaut zu artenschutzrechtlichen Sachverhalten

(Zitatbeginn auszugsweise) „Für die Gewährleistung des gesetzlichen Schutzes bestimmter Arten, hier insbesondere der Haselmaus, ist nicht nur der dauerhafte Wegfall eines Teil-Habitats zu bewerten, sondern – da bereits die Tötung einzelner Individuen einen Verbotstatbestand darstellt – auch zu erläutern, wie eben diese Tötung oder Verletzung einzelner Tiere vermieden werden soll. Dazu müssen Maßnahmen wie Beräumung des Bewuchses in der Ruhephase der Tiere und Rodung der Wurzeln im Aktivitätszeitraum eingeplant werden und eine ökologische Betreuung dieser Maßnahmen vor Ort, um ggfs. auf kurzfristige Erfordernisse reagieren zu können. Hier ist auch eine gutachterliche Aussage erforderlich, in welche (geeigneten) Ersatzflächen die Haselmäuse umsiedeln sollen. Diese Flächen müssen entsprechend die erforderliche Mindest-Habitatgröße erfüllen und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Ich bitte, den Antrag dahingehend zu überprüfen und zu vervollständigen und an die E-Mail-Adresse RL_D1@umwelt.saarland.de sowie an j.wolter@umwelt.saarland.de vorzulegen. Frau Wolter wird die Befreiung bearbeiten. Für Fragen können Sie sich an Frau Wolter (Durchwahl 4754) oder mich wenden.

Im Auftrag Denise Pinetz

Leiterin des Referats D/1

Naturschutz, NATURA 2000-Management

SAARLAND · Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz

d.pinetz@umwelt.saarland.de · www.saarland.de“ (Zitatende)

Gemäß § 44 BNatSchG sind die Auswirkungen eines Projektes / Planvorhabens – also des vorliegenden Bauvorhabens - im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen besonders und streng geschützter Arten (europäischer Vogelarten, Anhang IV Arten FFH – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) zu prüfen. Dies umfasst das individuenbezogene Verletzungs- und Tötungsverbot sowie Schädigungs- und Störungsverbote im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. während der Aufzuchs-, Wanderungs-, Mauser- und Überwinterungszeiten (Details s. **Kap. 2**). Vorliegend konzentriert sich die Betrachtung auf die n. §44 BNatSchG besonders und streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.) als Art des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

1.3 Planung

Aus **Abb. 1** kann die Lage der Planung der ca. 2.500 m² großen Nordböschung entnommen werden (**Abb. 2** Lage im Gesamtgebiet). Der steile Hangbereich ist bewaldet mit Stieleiche, Hainbuche und Salweide (junger Stangenwald); im Unterwuchs dominiert die Brombeere.

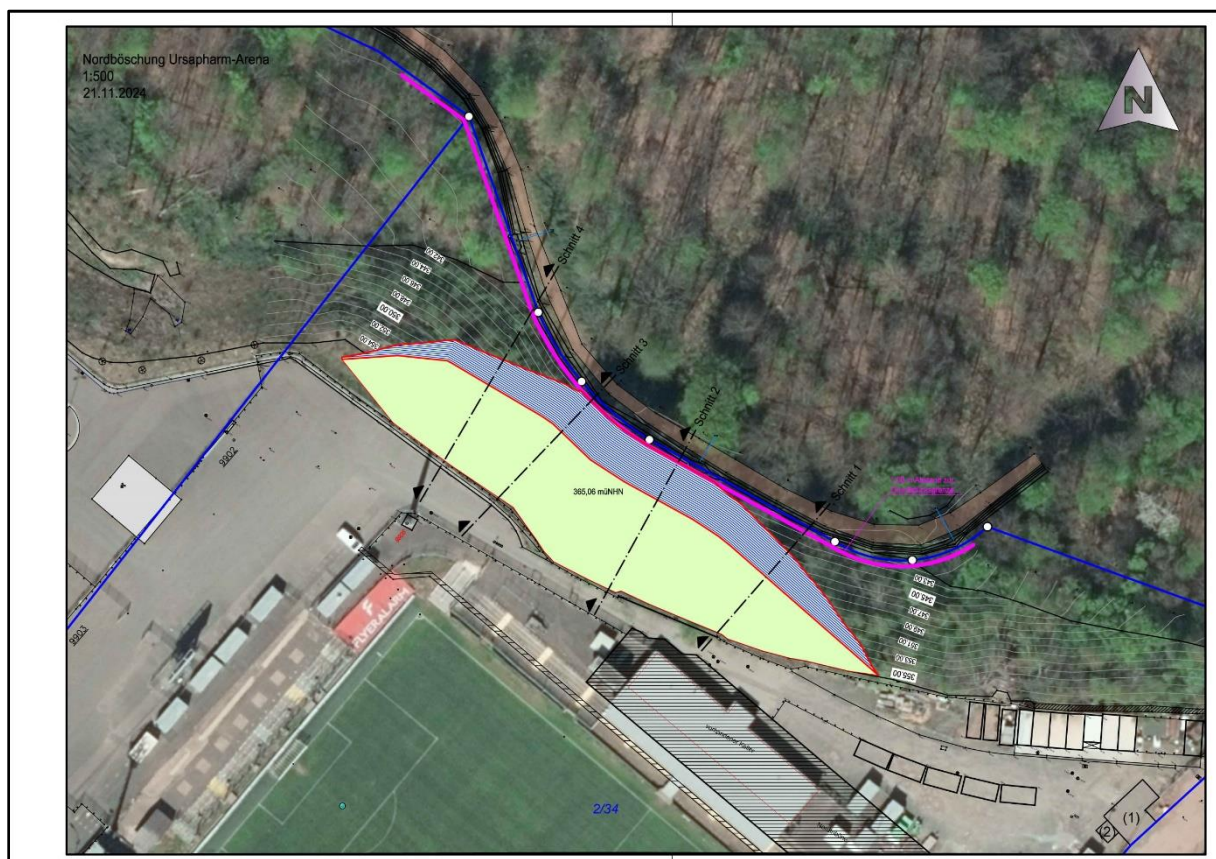


Abb. 1: Lage der Planung der Nordböschung (zur Verfügung gestellt von Herr Eisenhut/Argus Concept).

Die Details der Hangsicherung zur Stadionerweiterung können dem Antrag auf Erteilung einer Befreiung (Argus Concept 23.12.24) entnommen werden.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Artenschutzprüfung

Für die gesetzliche Darstellung s. Beck-Texte – Naturschutzrecht 2018 bzw. <https://dejure.org/gesetze/BNatSchG>).

2.1 §44 BNatSchG

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Im September 2017 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten (BGBl. I S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

2.2 Verbotstatbestände

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Auswirkungen eines Projektes bzw. Planvorhabens auf besonders und streng geschützte Arten – vorliegend bes. Fledermäuse und Vögel - im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen. Vorliegend wird die Neufassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) §44 BNatSchG berücksichtigt.

Vollzitat: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Erweiterungen im Juli 2022 – besonders zur Erleichterung von Windenergieverfahren - geändert worden ist. Die Neuerungen des Juli 2022 betreffen Konkretisierungen für Verfahren der Genehmigungen erneuerbarer Energien.

Im Sinne des § 44 BNatSchG (1) ist es verboten (Faunabezug)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Pflanzen: entfällt, da keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen in der Fläche.
- 5) (sogenannte Legalausnahme) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

2.3 Ausnahmeverfahren

§45 BNatSchG Ausnahmen

In Bezug auf die seit dem 15.09.17 geltenden Neuerungen des Paragraphen 44 BNatSchG werden folgend ausschließlich die Ausnahmen für die Zugriffsverbote - aufgeführt in §45, Abs. 7 BNatSchG - dargestellt. Zitatbeginn „(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (weiteres siehe Gesetzestext bei Beck-Texte 2018 bzw. aktueller).

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen “ (Zitatende).

2.4 Naturschutzrechtliche Methodik

In Bezug auf die Reihenfolge des Naturschutz-Fachbeitrags zur behördlichen artenschutzrechtlichen Prüfung gibt es den folgenden Ablauf.

Tab. 1: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Stufe 1:	Relevanzprüfung
→	Falls Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können bzw. prophylaktisch für unklare Konfliktsituationen durchgeführt werden müssen folgt
Stufe 2:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
→	Falls Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichen Verbotstatbestände auszugleichen folgt
Stufe 3:	Ausnahmeverfahren.

Vorliegend wurden Datenrecherchen und eine Ortsbegehung durchgeführt (vgl. **Kap. 3**).

3 Geländebegehung und Recherche zur Untersuchungsfläche

Recherche und Geländebegehung

Der Untersuchungsraum (**Abb. 1, 3, 5**) ist seit 2015 durch eigene Untersuchungen zur Haselmaus bekannt (Öko-log 2015, 2023, 2025). Die Recherche basiert ausschließlich auf Sichtung dieser Unterlagen (vgl. **Kap. 8**). Die letzten Erhebungen zu dieser Art wurden im Rahmen des 10-Jahres-Monitorings über das Jahr 2024 durchgeführt. Der aktuelle Eindruck der speziellen Fläche – des Böschungsbereichs am Stadion – erfolgte am 31.01.25. An diesem Tag wurde die Fläche abgegangen, die Situation fotografisch dokumentiert. Vom Boden aus mit einer Handykamera, aus der Vogelperspektive mit der DJI Mavic 3 Pro Drohnenkamera (s. z.B. **Titelbild**).

Beschreibung der Untersuchungsfläche

Bei der Begehung am 31.01.25 wurde festgestellt, dass junge Stangengehölz aus Eiche – Hainbuche und Weiden (Details siehe **Kap. 1.3**) – bereits gefällt war (**Abb. 2**):



Abb. 2: Bereits gefällter Bereich am 31.01.25.

Die Fläche ist weitgehend freigelegt, die Gehölze sind z.T. aufgehäuft, bzw. an die Seite gelegt, die Baumstümpfe sind noch im Boden.

4 Vorkommen der Haselmaus (i.S.d. §44 BNatSchG gesetzl. geschützte Art)

In den folgenden **Abbildungen 3 und 4** ist das Vorkommen der Haselmaus in den letzten ca. 10 Jahren aufgeführt.

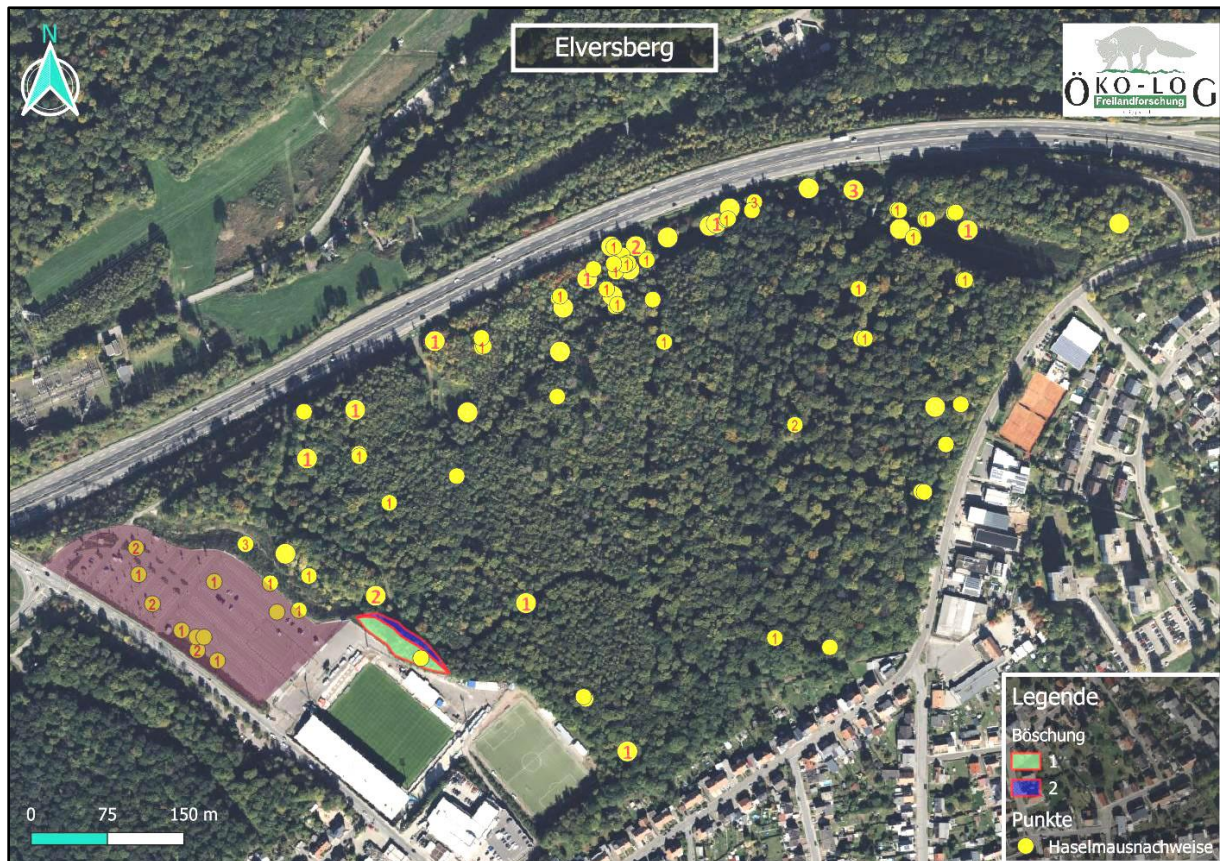


Abb. 3: Haselmausnachweise in 120 Kästen im Zeitraum 2015 bis 2024.

Die hellrote Fläche überdeckt einen ehemaligen Waldbestand, aktuell Parkplatz.

Es zeigt sich, dass die Haselmaus im von Straßen und Siedlungen umgebenden ca. 30ha großen Waldbestand weit verbreitet war; nach aktuellen Ergebnissen (Jahr 2024: lediglich 3 Nachweise) nur spärlich vorkommt, was die starken Schwankungen zwischen den Jahren reflektiert und für die Art regional typisch ist.

Abb. 4: Haselmaus auf einem Ast. Die meisten Nachweise der Art erfolgten vor Ort durch die Kontrolle der ausgebrachten 120 Kästen, einzelne Haselmäuse entwichen bei den Kastenkontrollen kurz aus dem Kasten, den sie danach wieder aufsuchten.



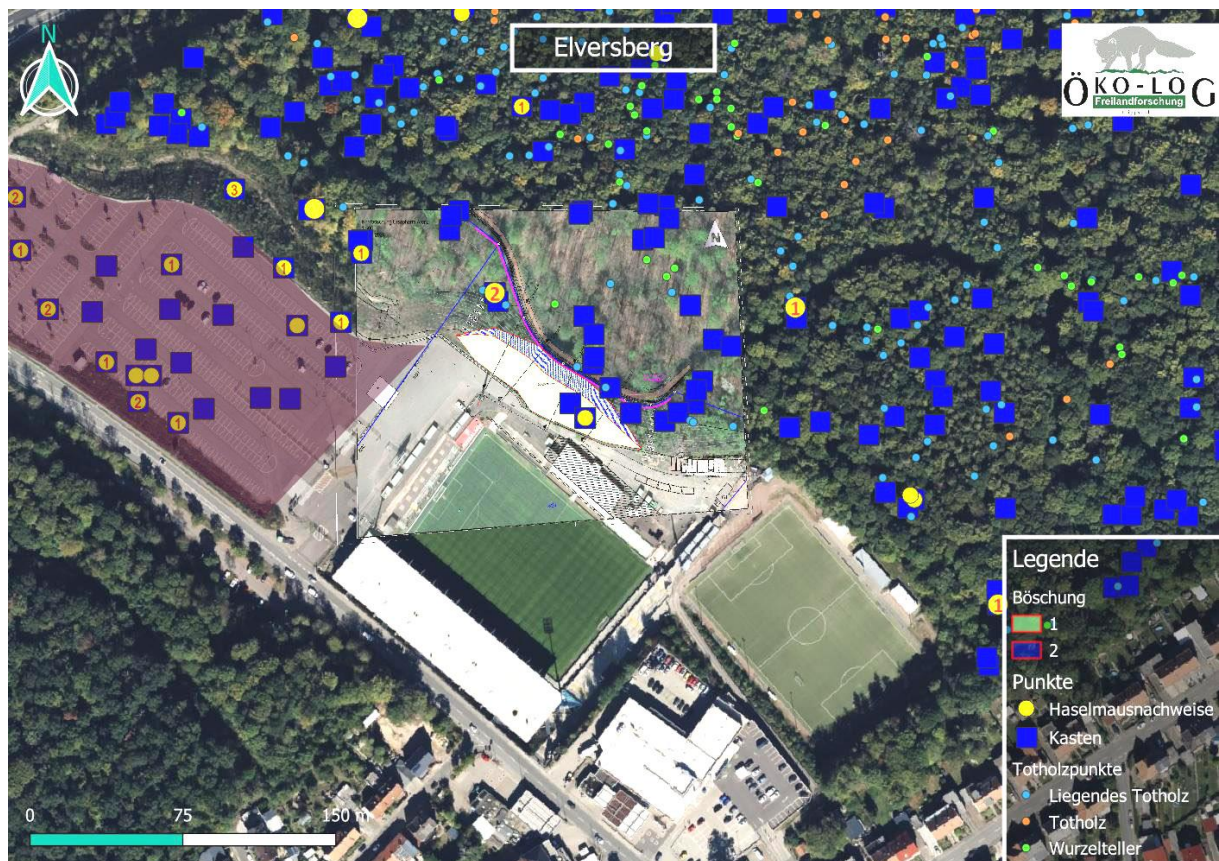


Abb. 5: Haselmausnachweise im Umfeld der betrachteten Böschung.
Die hellrote Fläche überdeckt einen ehemaligen Waldbestand, aktuell Parkplatz.

In der eigentlichen Böschungfläche wurden nur einzelne Haselmäuse (auch zeitnah in den letzten Jahren) nachgewiesen; dies liegt zum einen an der geringen Flächengröße (ca. 2.500m²), zum anderen an dem Methodenaufbau: bei einem veränderten Methodendesign (z.B. höhere Fallen- oder Kastendichte) können sich auch andere Werte ergeben.

Gleichwohl zeigt der gewählte – auf das 10-jährige Monitoring in der >30ha-Gesamtfläche abgestimmte – Methodenansatz, dass die Haselmaus in der Fläche und dem Aktionsraumumfeld (ca. 75-100m, bei dismigierenden = wandernden Tieren auch deutlich größer) nahezu stetig in unterschiedlicher Dichte vorkommt.

5 Vorkommen und Betroffenheit

5.1 Wirkungen

Wirkungen, die durch das geplante Bauvorhaben hervorgerufen werden können, können im Grundsatz folgende artenschutzrechtliche Tatbestände i.S.d. §44 BNatSchG erfüllen (**Kap. 2**):

- Individuelle Tötung (Satz 1)
- Störökologische Aspekte auf Niveau der Lokalpopulation (Satz 2).
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenziellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Rodung / Überbauung (Satz 3).

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase kann es im Grundsatz zu optischen und akustischen Wirkungen sowie zu Erschütterungen auf das Umfeld, noch mehr zum Gesamtverlust der eigentlichen Fläche – als Habitat der gesetzlich geschützten Art - kommen

Anlagebedingt entfällt der Lebensraumteil und die anlagebedingten Aspekte (Verlärmung etc.) wirken weiter als bisher in den Raum. Im Grundsatz sind die raumwirksamen Aspekte bereits vorhanden.

5.2 Relevanzprüfung

In Tabelle (**Tab. 2**) ist das gemäß der Datenrecherche und der Begehung Vorkommen der Haselmaus und die Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten bzgl. des Bauvorhabens dargestellt (**Stufe 1** des Ablaufschemas in **Tab. 1**).

Tab. 1: Relevanzprüfung.

Gruppe	Art Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Säugetiere	Diese Art kommt vor, nutzt mit 1- mehreren Individuen die Fläche +/- regelmäßig die letzten Jahre.	→ vertiefende Prüfung notwendig.

6 Erforderliche Artenschutz-Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Vertiefende Prüfung

6.1 Maßnahmen

Folgende allgemeingültige Maßnahmen zur Vermeidung sollten durchgeführt werden, um Gefährdungen der planungs-/artenschutzrechtlich relevanten Haselmaus zu vermeiden oder zu mindern

Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")

- Die bereits gefälltten Gehölze sind aus der Fläche zu räumen.
- Die Stubben (Stumpf- und Wurzelziehung) können nach Freigabe durch einen Tierökologen im warmen Frühjahr gezogen werden, dann wenn im März/April mehrere Nächte (abends 18 Uhr) eine Temperatur $>10^{\circ}\text{C}$ aufweisen (exogener Aufwachtrigger für die in den lockeren Wurzelbereichen potenziell überwinterten Haselmäuse). Die Haselmäuse können dann in die umliegenden Fläche ausweichen, da sie nach dem Aufwachen niedrig oder unbewachsene Flächen (kleiner ca. 25-50m) meiden und auf die nächsten dichten Gehölzbeständen zuwandern aufgrund der Silhouettenwirkung.

CEF- Ausgleichsmaßnahmen (vorgezogene ökolog. Maßnahmen = continuous ecological measures)

- Im Gelände befinden sich bereits 120 spezielle Haselmauskästen; im Aktionsraumumfeld ca. 20-25 Kästen.
- Es wird vorgeschlagen diese Anzahl für den Nahbereich der Böschungsfläche von 30-50m um weitere 5 Kästen zu erhöhen. Die dort vorhandene Vegetation (jüngerer Mischwald mit dichtem Unterwuchs) erlaubt die zusätzliche Verbesserung des Quartierangebots für Haselmäuse auf einer ca. Fläche von 2.500m^2 .

Es wird eine ökologische Begleitung der Maßnahme vorgeschlagen.

6.2 Vertiefende Prüfung

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Besonders und streng geschützt i.S.d. §44 BNatSchG

Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schutzstatus (vom Bearbeiter empfohlen): RL3 Saarland

Bestandsdarstellung

Verbreitung / Kurzbeschreibung Autökologie

Verbreitung: Die Verbreitung der Haselmaus ist auf die wärmeren Gebiete Europas konzentriert. In Deutschland kommt sie nahezu flächendeckend mit Schwerpunkten in den mittleren und südlichen Landesteilen vor.

Im Saarland besteht nahezu ein flächendeckendes Verbreitungsbild (BfN).

Abundanzen: stark variabel, je nach Lebensraumqualität unterschiedliche Individuendichten; in sehr guten Lebensräumen bis zu 10-15 Ind./ha.

Vorliegend sehr starke Schwankungen in 10 Jahren dokumentiert: zw. 1-2 Ind und deutlich weniger pro Jahr.

Habitat: Primärer Lebensraum der Haselmaus sind lockere, lichte Laubwälder mit einem hohen Durchmischungsgrad, dichtem Unterwuchs. Vielfältige Wälder mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen (Mosaik-Zyklus) erfüllen ihre Lebensraumansprüche am besten. Haselmäuse haben recht kleine Aktionsräume (um 100 m). Wesentliche Mortalitätsfaktoren sind Witterung, ungünstige Winterquartiere, Beutegreifer (Katzen, auch Wildkatzen, Eulen).

Winterquartiere: Hohlräume im Wurzelbereich von Bäumen, Baumstubben, in der Laubschicht.

Wanderungen: Es werden Wanderungen bis zu mehreren Kilometern unternommen, so Möglichkeiten dazu bestehen.

Die vorhandene Waldfläche ist +/- isoliert, da sie von Straßen, Siedlungen, Siedlungsbereichen umgeben ist,

Eine der wenigen Ausbreitungsachsen besteht vorwiegend entlang der Autobahn.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**Besonders und streng geschützt i.S.d. §44 BNatSchG****Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Schutzstatus (vom Bearbeiter empfohlen): RL3 Saarland****Vorkommen im Untersuchungsgebiet** nachgewiesen nicht nachgewiesen

In den letzten ca. 10 Jahren werden regelmäßig Untersuchungen durchgeführt. Die Art kommt stetig in stark schwankenden Zahlen vor. Die Verbreitung konzentriert sich auf äußeren – unterwuchsreichen – Randbereiche.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen u. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** Vermeidungsmaßnahmen

- Fällung ist bereits erfolgt; Rodung im warmen Frühjahr nach Freigabe durch Tierökologen

 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

- Ausbringung weiterer 5 Haselmauskästen im funktionalen Umfeld

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

 Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlagen- und baubedingte Individuenverluste werden durch die empfohlene Maßnahme vermieden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**Besonders und streng geschützt i.S.d. §44 BNatSchG****Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Schutzstatus (vom Bearbeiter empfohlen): RL3 Saarland**

Die Fläche der Lokalpopulation beträgt mehr als 30 ha; die Population und Fläche wird durch das Bauvorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt, es besteht ein genügend großer Ausweichlebensraum, der zudem durch Maßnahmen aufgewertet wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es besteht ein genügend großer Ausweichlebensraum, der zudem durch Maßnahmen aufgewertet wird.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu

treffen nicht zu

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender

- Rodung erst nach Freigabe durch einen Tierökologen im warmen Frühjahr
- Optimierung der Anzahl von Fortpflanzungsstätten durch weitere 5 Kästen
- Ökologische Baubegleitung (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Fazit

Für die Erweiterungsplanung der Kaiserlinde Stadiongeseellschaft mbH & Co KG wurde die Fläche bei Elversberg im Böschungsbereich auf das Vorkommen der Haselmaus detailliert betrachtet.

Es zeigte sich, dass die Art – dokumentiert seit 10 Jahren – schon lange dort vereinzelt vorkommt. Das Vorkommen ist Teil einer deutlich größeren Lokalpopulation, die einen Waldbereich von >30 ha umfasst.

Die Auswirkungen des Bauvorhabens wurden geprüft.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung basierend auf dem aktuellen Zustand zeigt, dass (Maßnahmen)

- unter der Voraussetzung **der Vermeidungsmaßnahme** "Freigabe der Rodung / Wurzelstockziehung durch einen Tierökologen im warmen Frühjahr und
- der **Ausgleichsmaßnahme** der zusätzlichen Bestückung des nahen Umfeldes mit 5 speziellen Haselmauskästen

(Verbotstatbestände)

- der Verbotstatbestand des Tötens i.S.d. § 44 BNatSchG Abs. 1 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
- eine erhebliche Störung einer Lokalpopulation i.S.d. §44 Abs. 2 BNatSchG nicht besteht,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.S.d. §44 Abs. 3 BNatSchG gefährdeter Arten nicht betroffen sind.

§44 BNatSchG ist hiernach nicht einschlägig.

Für die Inanspruchnahme weiterer Flächen innerhalb des weitgehend isolierten Waldbestandes (**Abb. 3**) sind detaillierte vertiefende Untersuchungen – mit einem erweiterten und speziellen Methodenansatz – notwendig, um die Gefahr der Unterschreitung der Mindestgröße der Fläche mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die langfristige Überlebenschance der gesetzlich geschützten Art Haselmaus auszuschließen.



EurProBiol Heiko Müller-Stieß

European professional Biologist; Dipl.-Biogeograph; Bearbeitung; letzter Stand: 03.02.2025.

8 Verordnungen / Literatur

8.1 Gesetze / Verordnungen

Die wichtigsten Gesetze sind aufgeführt bei

Beck-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage bzw. bei

FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (2016): BNatSchG – Kommentar. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom Juli 2009; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06.08.2009, mit in Kraft treten am 01.03.2010.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. [258](#); ber. 18.3.2005 S. [896](#)) Gl.-Nr.: 791-8-1.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

8.2 Gutachten, Literatur

ARGUS CONCEPT GESELLSCHAFT FÜR LEBENSRAUMENTWICKLUNG MBH (2024): Antrag auf Waldumwandlung i.A. Kaiserlinde Stadiongeseellschaft GmbH & Co KG, Spiesen-Elversberg. PL Thomas Eisenhut. Homburg.

ARGUS CONCEPT GESELLSCHAFT FÜR LEBENSRAUMENTWICKLUNG MBH (2024): Antrag auf Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i.A. Kaiserlinde Stadiongeseellschaft GmbH & Co KG, Spiesen-Elversberg. PL Thomas Eisenhut. Homburg.

BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

FROELICH & SPORBECK (2011): Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG. i.A. Landesbetrieb Mobilität, Rheinland-Pfalz; LBM-Grundmuster.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. Natur und Recht 7: 385-394.

Öko-log Freilandforschung (2015): Haselmaus – Untersuchung im Rahmen der Planung „Sportpark Kaiserlinde“. Unveröff. Bericht. Trippstadt.

Öko-log Freilandforschung (2023): Elversberg – Sportpark Kaiserlinde – Monitoring 2022. Unveröff. Bericht. Trippstadt.

Öko-log Freilandforschung (2025, in Arbeit): Elversberg – Sportpark Kaiserlinde – Monitoring 2024. Unveröff. Bericht. Trippstadt.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

8.3 Internetquellen

<https://dejure.org/gesetze/BNatSchG>.

www.lfu.rlp.de

www.artefakt.naturschutz.rlp.de.